

# **DIE RECHTSBERATER\*INNENKONFERENZ**

**der mit den Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeitenden Rechtsanwält\*innen**

c/o Rechtsanwalt Heiko Habbe, Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg,  
Tel. 040-514 93 271 - Mail: ra.habbe@gmx.de

---

Stuttgart, 27.3.2025

## **Offener Brief zu den geplanten Änderungen im Migrationsrecht**

Als Anwältinnen und Anwälte im Migrationsrecht erfüllen uns die in den letzten Tagen bekanntgewordenen vorläufigen Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen im Feld der Asyl- und Migrationspolitik mit tiefer Sorge. Die Pläne von Union und SPD stehen teils im offenen Widerspruch zum selbst proklamierten Ziel, irreguläre Migration und die Zahl ausreisepflichtiger Personen zu reduzieren, teils drohen sie die Verwaltungen von Städten, Kreisen und Kommunen mit erheblichem zusätzlichem Arbeits- und finanziellem Aufwand zu belasten, teils missachten sie offen geltendes Recht und ergangene Gerichtsentscheidungen, teilweise lassen sie auch schlicht Kenntnisse des Rechtsgebiets und seiner grundrechtlichen und unionsrechtlichen Einbettung vermissen.

Dabei ist bereits der wiederholte Topos von der „Bekämpfung illegaler Migration“ schwierig, denn er verhüllt sprachlich, dass das politische Ziel ist, die Zahl schutzsuchender Menschen zu reduzieren, die nach Deutschland kommen und hier das ihnen zustehende sorgfältige und rechtsstaatliche Asylverfahren erhalten. Die weltweiten Krisen, die immer mehr Menschen auf die Flucht treiben, wird man aber nicht mit Grundrechtseinschnitten in Deutschland bekämpfen. Ohnehin ist fraglich, ob bei einem Rückgang der Asylanträge im vergangenen Jahr um rund ein Drittel die suggerierte Dringlichkeit besteht.

Die Zustandsbeschreibung, von der der Entwurf implizit ausgeht, Migration müsse vor allem be- und verhindert werden, widerspricht der gelebten Realität unserer existenten modernen Einwanderungsgesellschaft. Wir können es uns nicht leisten, auf gelingende Migration zu verzichten.

Gesellschaften sind komplexe soziale Regelungssysteme, Migration ist Teil davon. Regelungen müssen im demokratischen Rechtsstaat evidenzbasiert gestaltet werden. So ist eine Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten z.B. faktisch nicht durchsetzbar, sondern stellt eine rein symbolische Maßnahme dar. Solche Nicht-Lösungen verbrauchen an anderer Stelle zwingend benötigte gesellschaftliche Ressourcen.

Der Entwurf ist eine Absage an den attraktiven Rechtsstaat Deutschland. Benachteiligt werden die, die sich aktiv in diese Gesellschaft einbringen und ihren Beitrag leisten. Folge des Vorschlages wird ein Zuwachs an Bürokratie und eine Zunahme von gerichtlichen Verfahren sowie die Abwanderung gut integrierter Menschen sein. Dies gilt insbesondere für die dringend benötigten Fach- und Hilfskräfte als Teil unserer Gesellschaft.

Wir brauchen pragmatische und lösungsorientierte Vorschläge, die den Bedürfnissen der aufnehmenden Gesellschaft wie der Zugewanderten soweit wie möglich Rechnung tragen und nicht lebensfremd sind. Abschiebungen kurz vor Ausbildungsbeginn sind lebensfremd, ein Wettlauf zwischen Abschiebung und Zugang zu Bildung ist keine gelingende Migration und eine Belastung für unsere Gesellschaft.

Die nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich bewusst auf die in den Koalitionsverhandlungen offenbar noch nicht konsentierten Punkte. Dies bedeutet nicht, dass an den konsentierten Punkten keine dezidierte Kritik bestünde – als Beispiele: wenn man legale Migrationswege verschließt, etwa durch Aussetzung des Familiennachzugs, so beeinträchtigt dies nicht nur das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Grundrecht auf Familieneinheit, sondern setzt auch problematische Anreize, auf gefährlichen Wegen nach Europa zu kommen; die Zurückweisung von Asylsuchenden an Grenzen ohne Durchführung wenigstens eines Dublin-Verfahrens ist von deutschen Verwaltungsgerichten und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits als rechtswidrig eingestuft worden, und die Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung für Menschen in Abschiebungshaft bedürfte angesichts des Gewichts des Freiheitsgrundrechts eher der sachgerechten Weiterentwicklung als der Streichung.

---

**Der Sprecher\*innenrat der Rechtsberater\*innenkonferenz:**

RA'in Katharina Camerer, München; RA Heiko Habbe, Hamburg; RA'in Oda Jentsch, Berlin;  
RA Marcel Keienborg, Düsseldorf; RA'in Antonia Plettenberg, Billerbeck

## **I. Asylverfahren in Drittstaaten**

Der Vorschlag knüpft an eine unzutreffende Analyse und befindet sich im reinen Bereich der Symbolpolitik. Daniel Thym spricht bei „Auslagerung in sichere Drittstaaten“ von einem Instrument rein symbolischer Steuerungsfunktion. Expertinnen sind sich einig, dass eine solche Auslagerung juristisch hoch kompliziert und nach bisherigen Erfahrungen nicht menschenrechtskonform auszugestalten sind und dies schließlich massive Kosten verursacht (nach einer Studie aus dem Jahr 2020 hat die australische offshore processing policy 2,44 Millionen Dollar pro Person gekostet). Juristisch komplex ist nicht nur die Frage ob ein sogenannten Verbindungselement erforderlich ist, sondern auch wegen der Prüfung europa- und menschenrechtlicher Abschiebeverbote sowie der Frage, welche Menschenrechtsstandards und Verfahrensrechte im Drittstaat gewährleistet werden. Der Vorschlag der Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten ist keine Lösung, sondern schafft weitere Probleme; Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis.

## **II. Zentrale Asylverfahren, Forcierung von Abschiebungen**

Durch die Ankündigung zentraler Asyl- und Abschiebezentren wird kein einziges Problem gelöst. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden Ausreise-, Aufnahme-, ANKER- und Dublin-Zentren in verschiedenen Bundesländern eingeführt und größtenteils auch wieder abgeschafft. Solche Zentren nun in Bundeszuständigkeit schaffen zu wollen, verkennt bereits die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, die den Gesetzesvollzug grundsätzlich den Ländern zuweist.

Die Abschiebung von Straftäter\*innen und Gefährder\*innen ist keine Frage des politischen Willens der jeweiligen Regierung allein. Sie setzt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG voraus, dass die Betroffenen nach Ankunft im Herkunftsland dort nicht Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden. Eine Zusicherung des Herkunftsstaates, den Betroffenen nach Abschiebung menschenrechtskonform zu behandeln, setzt voraus, dass die entsprechenden Regierungen glaubhafte Erklärungen diesbezüglich abgeben, dass die Betroffenen Zugang zu Anwalt\*innen vor Ort haben, und dass die Einhaltung der Zusicherung unabhängig überprüfbar ist. Keine dieser Voraussetzungen ist derzeit und für absehbare Zeit in Afghanistan oder Syrien erfüllt. Die Regierung Afghanistans ist diplomatisch von Deutschland und der EU nicht anerkannt und setzt sich zum Teil zusammen aus international gesuchten Terroristen. Die Übergangsregierung in Syrien wird dominiert von der islamistischen HTS, die wiederum in der EU über Jahre als Terror-Organisation gelistet war. Diese Regierungen sind vom Ansatz her keine Verhandlungspartner einer Bundesregierung, die in Fragen der Abschiebung Erklärungen zur Sicherung von Menschenrechten abgeben könnten, die den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt.

## **III. Leistungskürzungen**

Das Bundessozialgericht hat bereits mit Beschluss mit 25.07.2024, Az.: B 8 AY 6/23 R, dem EuGH den § 1a Abs. 7 AsylbLG in der Fassung bis zum 31.10.2024 mit der Frage vorgelegt, ob die Kürzung der Leistungen von Menschen, die aus einem Dublin-Staat nach Deutschland eingereist, mit der EU-Aufnahmerichtlinie vereinbar sein kann. Statt den § 1a Abs. 7 AsylbLG in der Folge ersatzlos zu streichen, wurde die Kürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG zum 31.10.2024 in einen vollständigen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG umgewandelt und die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts wurde übergangen. Dass der vollständige Leistungsausschluss erst recht europarechtswidrig ist liegt auf der Hand. Die Ampel führte also bereits eine Gesetzesänderung durch, die die Rechtsauffassung des höchsten deutschen Sozialgerichts ignoriert und verursachte damit Schaden an dem grundlegenden Prinzip der Gewaltenteilung.

Die nun geplante Leistungsausschluss für Geduldete mit Schutzstatus im EU-Ausland oder in einem Drittstaat erweitert den Kreis derjenigen, die einem vollständigen Leistungsausschluss unterliegen sollen, erheblich.

Zwar mag für diesen weiteren Personenkreis die EU-Aufnahmerichtlinie nicht anwendbar sein. Gemessen an verfassungsrechtlichen Vorgaben ist ein vollständiger Leistungsausschluss aber auch mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht ein Einklang zu bringen. Die Koalition steuert mit der geplanten Gesetzesänderung daher sehenden Auges in eine Situation, in der die Verelendung des betroffenen Personenkreises in Kauf genommen wird und dieser Rechtsrealität nur durch die Sozialgerichtsbarkeit und das Bundesverfassungsgericht Einhalt geboten werden kann. Den Schutz der Würde der Menschen allein den Gerichten zu überlassen und die Entscheidungen dann ggf. abermals zu ignorieren ist nicht nur ein Schlag ins Gesicht der Justiz, sondern auch unmittelbar demokratiegefährdend.

#### **IV. Gesetzliche Bleiberechte**

Gesetzliche Bleiberechte sind ein inzwischen bewährtes Instrument, Kettenduldungen zu beenden und Integration zu fördern. Sie motivieren dazu, die deutsche Sprache zu erlernen, eine Arbeit zu suchen, sich zu integrieren und sich rechtstreu zu verhalten (u. a. Identitätsklärung).

Den Zugang zu gesetzlichen Bleiberechten zu verengen, liefe dem erklärten Ziel des Koalitionsvertrags entgegen, die Zahl von ausreisepflichtigen Personen zu verringern. Dieses Ziel lässt sich in der Praxis nicht allein über Abschiebungen erreichen – das zeigt bereits die Erfahrung mit verschiedenen Herkunftsländern, in die Abschiebungen wegen der unsicheren Lage oder fehlender Kooperation kaum möglich sind.

Die Gewährung gesetzlicher Bleiberechte entlastet zudem Verwaltung und Kommunen operativ und finanziell, nicht zuletzt, weil aus Leistungsbeziehern Steuerzahler werden.

Eine Abschaffung der gesetzlichen Bleiberechte, insbesondere auch § 25 Abs. 5 AufenthG, würde an den zugrundeliegenden langfristigen Ausreisehindernissen nichts ändern, sondern nur die Zahl der Geduldeten erhöhen.

Wir treten daher dafür ein, das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG beibehalten und hinsichtlich der Stichtagsregelung fortzuentwickeln, die Bleiberechte wegen guter Integration (§§ 25a, 25b AufenthG) beizubehalten, in § 25b AufenthG klarzustellen, dass der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung auch ohne den Test „Leben in Deutschland“ erbracht werden kann, wenn ein Sprachniveau von A2 mündlich nicht überschritten wird, sowie § 25 Abs. 5 AufenthG beizubehalten.

#### **V. Beibringungsgrundsatz im Asylverfahren**

Prozessrecht im Asylverfahren hat Verfassungsrang. Die Amtsermittlung im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung durch die Gerichte im asylrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren ist Ausfluss hiervon. Dieser Grundsatz darf nicht relativiert werden, denn unsere Verfassung basiert auf dem Rechtsstaatsprinzip. Aus diesem folgt das Recht auf ein faires Verfahren, denn der Einzelne kann nicht von sich aus Informationen beibringen, wie es die Behörde kann. Das Verfassungsrecht sieht effektiven Rechtsschutz vor. Daher muss die Tatsachengrundlage, etwa die Situation im Verfolgerstaat, von den Gerichten voll überprüft werden. Das Europarecht erfordert ebenso eine umfassende Sachverhaltsaufklärung in Hinblick auf die Situation in den Herkunftsstaaten vor. Auch EU-Recht schreibt in Bezug auf Herkunftsstaatsinformationen den Amtsermittlungsgrundsatz also vor und auch die die Asylverfahrensrichtlinie als auch die Asylverfahrensverordnung regeln, dass Rechtsschutz effektiv sein muss. Rechtsstaatliche Verfahren im Bereich Asyl sind mit der Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht vereinbar.

Siehe hierzu auch Stellungnahme von Richterinnen, die Einführung des Beibringungsgrundsatzes strikt ablehnen, NRV <https://www.neuerichter.de/offener-brief-zur-geplanten-abschaffung-des-amtsermittlungsgrundsatzes-im-asylprozess/>

## VI. Staatsangehörigkeitsrecht

Der Ausschluss von Inhabern humanitärer Aufenthaltsrechte, insbesondere international Schutzberechtigter (Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte), von der Möglichkeit, auch mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis eingebürgert zu werden, ist integrationsfeindlich, sachlich nicht begründbar und führt vorhersehbar in zahllosen Fällen zu einer Verdopplung von Verfahren. Schutzberechtigte müssten erst eine Niederlassungserlaubnis beantragen, bevor sie eingebürgert werden können. Weil die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis weitgehend identisch sind wie die der Einbürgerung, würden mit demselben Sachverhalt erst die Ausländerbehörde und dann die Einbürgerungsbehörde befasst werden. Der Mehrwert einer solchen Doppelprüfung ist nicht erkennbar, der Verwaltungsaufwand hingegen immens.

Eine Ausweitung der Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit lehnen wir ebenso ab wie das Wiederaufleben der Voraussetzung „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“. Gegen Ersteres spricht die historische Erfahrung, die einen Entzug der Staatsangehörigkeit aus Gründen der Gesinnung verbieten und keinen Raum für eine politisch geprägte Auslegung von Begrifflichkeiten wie „Extremist“ lassen sollte. Gegen eine Erweiterung der Voraussetzungen für eine Einbürgerung um das „Einordnen“ in die deutschen Lebensverhältnisse spricht neben der fast konturlosen Begrifflichkeit der Umstand, dass grundsätzlich jede Straftat die Einbürgerung ausschließt, jede Antragstellerin und jeder Antragsteller sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen muss und bereits die Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß § 11 S. 1 Nr. 3 StAG zum Ausschluss führt. Wer darüber hinaus wegen fehlender „Einordnung“ von der Einbürgerung ausgeschlossen werden soll, ist nicht erkennbar.

Eine Bezugnahme in der Bekenntniserklärung auf den „Staat Israel“ ist ob der völkerrechtlichen Komplexität der Staatsgrenzen problematisch; das de lege lata geforderte Bekenntnis zum Schutz jüdischen Lebens und zum friedlichen Zusammenleben der Völker genügt völlig.

Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 zu fordern, verhindert die Einbürgerung vieler Zugewanderter, erst recht nach einem Aufenthalt von fünf Jahren.

Der Sprecherrat der Rechtsberater\*innenkonferenz

Rechtsanwältin Katharina Camerer, München  
Rechtsanwalt Heiko Habbe, Hamburg  
Rechtsanwältin Oda Jentsch, Berlin

Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Antonia Plettenberg, Billerbeck

*Die Rechtsberater\*innenkonferenz der Wohlfahrtsverbände ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Rechtsanwält\*innen, die in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und der Arbeiterwohlfahrt es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe gemacht haben, Rechtsberatung für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge durchzuführen. Ihre Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Informations- und Meinungsaustausch, geben Fachpublikationen heraus und melden sich öffentlich zu Wort, wenn es um Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge geht.*